



Information zu den Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - „Hartz IV-Gesetz“ - auf die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - VddB - und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO -

Durch das „Hartz IV-Gesetz“ vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954 ff.) wurde unter anderem das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - eingeführt.

Die Frage, wie sich die Versicherung bei der VddB oder der VddKO auf einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende auswirkt, kann verbindlich nur von der zuständigen Arbeitsagentur geklärt werden. Die folgenden Hinweise sollen Sie im gegebenen Fall bei der Kommunikation mit Ihrer Arbeitsagentur unterstützen:

Keine „Verwertung“

Die VddB und die VddKO, Anstalten des öffentlichen Rechts, sind berufsständische Pflichtversorgungseinrichtungen mit der Aufgabe, den an deutschen Theatern/Kulturorchestern beschäftigten Bühnengehörigen/Orchestermusikern eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Versicherung zu gewähren.

Die Satzungen bieten folgende Absicherung und Leistungen:

- Altersruhegeld
- Flexibles Altersruhegeld
- Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Frühinvaliditätsschutz)
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Sterbegeld)
- Freiwillige Heilkostenzuschüsse

Ein **Kapitalwahlrecht** ist in den Satzungen **nicht vorgesehen**. Unter engen Voraussetzungen besteht lediglich die Möglichkeit der Erstattung von Beiträgen bei einer beitragspflichtigen Versicherungszeit von weniger als fünf Jahren nach Aufgabe der Bühnen- bzw. Orchester-tätigkeit. Bei der VddB besteht als Sonderregelung die Möglichkeit einer Abfindung für Tanzgruppenmitglieder.

Nach unserer Einschätzung ermöglicht die Satzung der VddB **keine „Verwertung“** von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II und ist damit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist auch die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nicht erforderlich.

„Riester-Förderung“

Altersvermögen wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **generell nicht berücksichtigt**, soweit es im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurde. Die VddB und die VddKO gelten als Pensionskassen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und erfüllen die für die „Riester-Förderung“ erforderlichen Voraussetzungen. Beiträge zu einer **freiwilligen Weiterversicherung** können aber nur in die Förderung einbezogen werden, wenn sie im Anschluss an eine geförderte Pflichtversicherung - also eine Pflichtver-

sicherung nach dem 31. Dezember 2001, für die Zulagen oder Sonderausgabenabzug beantragt wurde - gezahlt werden und die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht und Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) erfüllt sind.

Beiträge

Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung**, welche die Voraussetzungen für die „Riester-Förderung“ erfüllen (siehe vorstehend), können - soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten - im Rahmen der Einkommenserklärung als „Geförderte Altersvorsorgebeiträge“ **abgesetzt** werden.

Pflichtbeiträge zur VddB oder zur VddKO sind nach unserer Einschätzung „Aufwendungen für sonstige gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen“ und können als solche im Rahmen der Einkommenserklärung abgesetzt werden.

Versorgung

Falls Sie als Arbeitsuchender Versorgungsleistungen (z.B. eine Hinterbliebenenrente) aus der VddB oder der VddKO beziehen, sind diese als **Einkommen** bei der Grundsicherung zu berücksichtigen und deshalb bei der Beantragung anzugeben.

Ihre
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester